

Bestimmungen in der Bauordnung

§ xy Gefahrenzonen

- 1) Gefahrenzonen umfassen durch Naturgefahren, wie Überflutung, Rutschung und Steinschlag gefährdete Bauzonen.
- 2) In der Gefahrenzone 2 dürfen Baubewilligungen für Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen nur erteilt werden, wenn die für den Schutz der Baute oder Anlage notwendigen Massnahmen mit dem Bauvorhaben realisiert werden.
- 3) In der Gefahrenzone 3 kann die Baubewilligungsbehörde Empfehlungen für Massnahmen erteilen.
- 4) Bei Bauvorhaben im Überflutungsgebiet des Ägerisees (Kote 725.50 m.ü.M) hat die Bauherrschaft Massnahmen zu ergreifen, dass bis zur Überschwemmungskote das Schadenpotenzial klein gehalten wird. Dabei sind weitere raumplanerische Interessen (Seeufer und Landschaftsschutz) zu berücksichtigen.

Bestimmungen in der Bauordnung

§ xy Gefahrenzonen

- 1) Gefahrenzonen umfassen durch Naturgefahren, wie Überflutung, Rutschung und Steinschlag gefährdete Bauzonen.
- 2) In der Gefahrenzone 2 dürfen Baubewilligungen für Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen nur erteilt werden, wenn die für den Schutz der Baute oder Anlage notwendigen Massnahmen mit dem Bauvorhaben realisiert werden.
- 3) In der Gefahrenzone 3 kann die Baubewilligungsbehörde Empfehlungen für Massnahmen erteilen.
- 4) Bei Bauvorhaben im Überflutungsgebiet des Zugersees (Kote 414.60 m.ü.M) hat die Bauherrschaft Massnahmen zu ergreifen, dass bis zur Überschwemmungskote das Schadenpotenzial klein gehalten wird. Dabei sind weitere raumplanerische Interessen (Seeufer und Landschaftsschutz) zu berücksichtigen.